

Leitfaden für die Formulierung von Geltungsbereichen der Akkreditierung für Inspektionsstellen

(Deutsche Übersetzung des ILAC Dokumentes „ILAC-G28:07/2018“)

ILAC-G28:07/2018 | Revision Juli 2018 | Datum der Übersetzung: 27.11.2019

Die Übersetzung dieses Dokuments dient lediglich der Information und Arbeitserleichterung.

Können die deutsche Übersetzung und die englische Originalfassung unterschiedlich ausgelegt werden, gilt bei Zweifelsfällen das englische Original als verbindlich.

Gemäß § 2 i.V.m. § 3 Nr. 9 BGlG ist § 4 Abs. 3 BGlG nicht direkt auf die DAkkS anwendbar. In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit für Funktionsbezeichnungen auch das generische Maskulinum verwendet, soweit eine konkrete Ansprache nach dem natürlichen Geschlecht nicht sinnvoll möglich ist und das natürliche Geschlecht unwichtig ist oder männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind.

DAkkS-Regeln und sonstige technische Spezifikationen müssen problemlos lesbar sein und dürfen deshalb keine Schrägstriche enthalten, was eine Benutzung des Binnen-/s und Doppelbezeichnungen ausschließt (vgl. zur Zulässigkeit § 115 Handbuch der Rechtsförmlichkeit). Es gelten daneben die weiteren Anforderungen der DIN 820-2:2012-12 Normungsarbeit - Teil 2: Gestaltung von Dokumenten (ISO/IEC-Direktiven - Teil 2:2011) für die Formulierung technischer Spezifikationen.

Über ILAC

ILAC ist die globale Vereinigung für die Akkreditierung von Laboratorien, Inspektionsstellen, Anbietern von Eignungsprüfungen und Herstellern von Referenzmaterialien, der Akkreditierungsstellen und Interessenvertretern weltweit.

Sie ist eine repräsentative Organisation mit folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Entwicklung von Akkreditierungspraktiken und -verfahren,
- Förderung der Akkreditierung als Instrument zur Erleichterung des Handels,
- Unterstützung bei der Erbringung lokaler und nationaler Dienstleistungen,
- Unterstützung bei der Entwicklung von Akkreditierungssystemen,
- Anerkennung kompetenter Prüf- (einschließlich medizinischer) und Kalibrierlaboratorien, Inspektionsstellen, Anbieter von Eignungsprüfungen und Hersteller von Referenzmaterialien weltweit.

Bei der Verfolgung dieser Ziele arbeitet ILAC aktiv mit anderen wichtigen internationalen Organisationen zusammen.

Durch das ILAC MRA, eine Vereinbarung zur weltweiten gegenseitigen Anerkennung von Akkreditierungsstellen (AS), erleichtert ILAC den Handel und unterstützt die Behörden. Diese Vereinbarung ermöglicht die globale Anerkennung der Daten und Prüfergebnisse, die von durch ILAC-Akkreditierungsstellen akkreditierten Laboratorien und Inspektionsstellen (zusammenfassend als Konformitätsbewertungsstellen, KBS, bezeichnet) herausgegeben werden. Auf diese Weise werden technische Handelshemmnisse, wie z. B. die erneute Prüfung von Produkten bei ihrer Einführung auf einem neuen Markt, abgebaut und das Ziel des freien Handels „einmal akkreditiert, überall akzeptiert“ verwirklicht.

Darüber hinaus verringert die Akkreditierung Risiken für Unternehmen und deren Kunden, indem sie sicherstellt, dass die akkreditierten KBS die Kompetenz besitzen, die im Rahmen ihres Geltungsbereichs der Akkreditierung übernommenen Arbeiten auszuführen.

Zudem werden die Ergebnisse akkreditierter Stellen von Behörden umfassend im Interesse des Gemeinwohls genutzt, um durch Dienstleistungen eine saubere Umwelt, sichere Lebensmittel, sauberes Wasser sowie die Energieversorgung und Gesundheits- und Sozialdienste sicherzustellen.

Akkreditierungsstellen, die Mitglieder von ILAC sind, sowie die von ihnen akkreditierten KBS müssen die entsprechenden internationalen Normen und geltenden Anwendungsdokumente von ILAC für die konsequente Umsetzung dieser Normen einhalten.

Akkreditierungsstellen, die das ILAC MRA unterzeichnet haben, werden durch formell eingerichtete und anerkannte regionale Kooperationsstellen einer Beurteilung unter Gleichrangigen nach den ILAC-Regeln und -Verfahren unterzogen, bevor sie der ILAC-Vereinbarung beitreten können.

Auf der Website von ILAC finden sich Informationen zu Themen wie Akkreditierung, Konformitätsbewertung und Handelserleichterung sowie die Kontaktdaten der Mitglieder. Weitere Informationen, die durch Fallstudien und unabhängige Forschungsergebnisse den Nutzen der akkreditierten Konformitätsbewertung für Behörden und den öffentlichen Sektor veranschaulichen, bietet die Website www.publicsectorassurance.org.

Wenn Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an:

ILAC Sekretariat

PO Box 7507

Silverwater NSW 2128

Australia

Tel.: +61 2 9736 8374

E-Mail: ilac@nata.com.au

Website: www.ilac.org



[@ILAC_Official](https://twitter.com/ILAC_Official)



<https://www.youtube.com/user/IAFan->

© Copyright ILAC 2018

Die genehmigte Vervielfältigung von ILAC-Veröffentlichungen oder Teilen davon durch Organisationen, die diese Materialien in Bereichen mit Bezug zu Bildung, Normung, Akkreditierung oder für andere Zwecke verwenden möchten, die mit dem Fach- oder Tätigkeitsbereich von ILAC in Zusammenhang stehen, wird von ILAC begrüßt. Dokumente, in denen vervielfältigte Materialien erscheinen, müssen eine Erklärung über den Beitrag von ILAC zu dem Dokument enthalten.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Zweck	5
VERFASSER	5
1 Allgemeines	6
1.1 Geltungsbereich der Akkreditierung	6
1.2 Verwendung von Geltungsbereichen gemäß ISO/IEC 17011:2017	7
1.3 Andere Verwendungszwecke von Geltungsbereichen	9
1.4 Literaturhinweise	9
2 Definition des Geltungsbereichs der Akkreditierung	10
2.1 Beschreibung des Geltungsbereichs	10
2.2 Inspektionsstellen mit mehreren Standorten	12
2.3 Interne Kalibrierung von Messmitteln	12
2.4 Messungen als integraler Bestandteil von Inspektionen	13
2.5 Einschränkung des Geltungsbereichs	13
2.6 Konsistenz des Geltungsbereiches	13
2.7 Komponenten eines Inspektionsbereichs	13
Anhang A – Beispiele für Inspektionskategorien	18
Anhang B – Beispiele für den Inhalt des Inspektionsbereichs	20

Einleitung

Akkreditierung ist die Bestätigung durch eine dritte Seite gegenüber einer Konformitätsbewertungsstelle, die formal darlegt, dass diese die Kompetenz besitzt, bestimmte Konformitätsbewertungsaufgaben durchzuführen. Der Geltungsbereich der Akkreditierung einer Inspektionsstelle ist eine formelle und präzise Angabe zu Umfang und Grenzen der jeweiligen Konformitätsbewertungsaufgaben, bei denen die Inspektionsstelle ihre Kompetenz einer Akkreditierungsstelle gegenüber zufriedenstellend dargelegt hat. Die für Inspektionstätigkeiten erforderlichen Kompetenzen hängen von der Art des Inspektionsgegenstands, dem Zweck der Inspektion und der Phase von der Entwicklung bis zur Entsorgung ab, in der sich der Gegenstand befindet. Ein Programm zur Definition von Umfang und Grenzen der Kompetenz einer Inspektionsstelle muss alle Kriterien umfassen, die für jeden Typ von Inspektion erforderlich sind. Zweck dieses Leitfadens ist es, die erforderlichen Kriterien zu ermitteln. Die Begutachtung (und Wiederholungsbegutachtung) des Geltungsbereichs der Akkreditierung steht im Zentrum des Akkreditierungsprozesses und kann als Gesamtheit der Tätigkeiten definiert werden, mit denen die Akkreditierungsstelle mit einem ausreichenden Maß an Vertrauen sicherstellt, dass die Inspektionsstelle über die Kompetenz verfügt, alle im Geltungsbereich der Akkreditierung festgelegten Dienstleistungen zuverlässig zu erbringen.

Zweck

Zweck dieser Veröffentlichung ist es, Akkreditierungsstellen bei der konsequenten Erfüllung der Anforderungen aus der ISO/IEC 17011:2017 im Zusammenhang mit den Geltungsbereichen zu unterstützen und für einen wirksamen und harmonisierten Ansatz aller Akkreditierungsstellen hinsichtlich der Geltungsbereiche in Bezug auf die ISO/IEC 17020:2012 zu sorgen.

VERFASSER

ILAC G28:07/2018 wurde von einer Arbeitsgruppe des Inspection Committees von ILAC erarbeitet und 2018 durch die Generalversammlung von ILAC zur Veröffentlichung freigegeben.

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich der Akkreditierung

ISO/IEC 17011:2017 Abschnitt 3.6 definiert den Geltungsbereich der Akkreditierung einer Inspektionsstelle als die konkreten Konformitätsbewertungstätigkeiten, für die eine Akkreditierung angestrebt wird oder erteilt wurde. In dieser Definition wird der Grad an Detailliertheit, mit der der Geltungsbereich beschrieben wird, nicht festgelegt.

In ISO/IEC 17011:2017 Abschnitt 7.8.4 wird auf flexible Geltungsbereiche verwiesen. In diesem Dokument wird nicht zwischen flexiblen und festen Geltungsbereichen unterschieden. Die Anleitung bietet ein hohes Maß an Flexibilität. Die Akkreditierungsstelle kann beschließen, ein Inspektionsfeld aufzuteilen, um einen stark eingegrenzten und spezialisierten Geltungsbereich zu bieten, oder ein Inspektionsfeld nicht aufzuteilen, um einen flexibleren Geltungsbereich zu bieten, der dem Umfang und den Grenzen einer einzelnen Inspektionsstelle entspricht.

In ISO/IEC 17011:2017 Abschnitt 3.14 ist festgelegt, dass die Erteilung der Akkreditierung für einen definierten Geltungsbereich erfolgen muss.

In ISO/IEC 17011:2017 Abschnitt 3.15 ist festgelegt, dass die Aufrechterhaltung der Akkreditierung für einen zuvor definierten Geltungsbereich erfolgt.

In ISO/IEC 17011:2017 Abschnitt 3.16 ist festgelegt, dass eine Erweiterung der Akkreditierung, das Hinzufügen von Konformitätsbewertungstätigkeiten zum Geltungsbereich der Akkreditierung umfasst.

In ISO/IEC 17011:2017 Abschnitt 3.17 ist festgelegt, dass eine Einschränkung der Akkreditierung das Entfernen eines Teils eines zuvor definierten Geltungsbereichs umfasst.

In ISO/IEC 17011:2017 Abschnitt 3.18 ist festgelegt, dass die Aussetzung der Akkreditierung die Einschränkung des gesamten oder eines Teils des zuvor definierten Geltungsbereichs umfasst.

In ISO/IEC 17011:2017 Abschnitt 3.19 ist festgelegt, dass die Zurückziehung der Akkreditierung die Aufhebung des gesamten Geltungsbereichs der Akkreditierung umfasst.

ISO/IEC 17011:2017 Abschnitt 3.25 besagt, dass das Witnessing als Teil der Begutachtung innerhalb des Geltungsbereichs der Akkreditierung stattfinden muss. Dies bedeutet, dass der Geltungsbereich der Akkreditierung hinreichend detailliert sein muss, um, sofern zutreffend, die Planung eines geeigneten Witnessing zu ermöglichen.

ISO/IEC 17011:2017 Abschnitt 3.32 definiert einen Fachexperten als eine Person, die spezifisches Wissen oder Sachkenntnis mit Bezug zum Geltungsbereich der Akkreditierung bereitstellt. Dies bedeutet, dass der Geltungsbereich hinreichend detailliert sein muss, um, falls erforderlich, die Auswahl geeigneter Fachexperten für eine Begutachtung zu ermöglichen.

Gemäß ISO/IEC 17011:2017 Abschnitt 7.8.1 muss die Akkreditierungsstelle der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle Informationen zur Akkreditierung, einschließlich zum Geltungsbereich der Akkreditierung, zur Verfügung stellen. Siehe auch Abschnitt 8.2.2 (öffentlich verfügbare Informationen).

Gemäß ISO/IEC 17011:2017 Abschnitt 7.8.3 (b) muss im Geltungsbereich der Akkreditierung für Inspektionsstellen mindestens Folgendes angegeben sein:

- der Typ der Inspektionsstelle, z. B. gemäß Definition in 4.1.6 und Anhang A zu ISO/IEC 17020:2012 (in diesem Dokument aus Gründen der Eindeutigkeit als „Grad der Unabhängigkeit“ bezeichnet)
- das Inspektionsprogramm, sofern zutreffend
- das Inspektionsfeld, für das die Akkreditierung erteilt wurde
- der Bereich der Inspektionstätigkeit, für den die Akkreditierung erteilt wurde
- die Vorschriften, Inspektionsverfahren, Normen und/oder Spezifikationen, die die Anforderungen enthalten, nach denen die Inspektion durchgeführt werden soll, soweit zutreffend.

Gemäß ISO/IEC 17011:2017 Abschnitt 8.2.2 muss die Akkreditierungsstelle die Geltungsbereiche der Akkreditierung öffentlich verfügbar machen und diese müssen regelmäßig aktualisiert werden, um Änderungen des Geltungsbereichs aus jeglichen Gründen, einschließlich Aussetzung oder Zurückziehung der Akkreditierung, wiederzugeben.

In ISO/IEC 17020:2012, Anhang A wird auf „Inspektionsgegenstände“ verwiesen. In diesem Dokument wird der Begriff „Inspektionsgegenstand“ nicht ausdrücklich verwendet, da dieser Begriff eine Kombination aus Inspektionskategorie, Inspektionsfeld, Bereich der Inspektionen und Inspektionsphase einschließen kann.

Im Zentrum des Akkreditierungsprozesses steht die Formulierung und Begutachtung des Geltungsbereichs der Akkreditierung. Aufgabe der Akkreditierungsstelle ist es, (mit einem ausreichenden Maß an Vertrauen) sicherzustellen, dass die Inspektionsstelle über die Kompetenz verfügt, alle im Geltungsbereich definierten Dienstleistungen anzubieten.

1.2 Verwendung von Geltungsbereichen gemäß ISO/IEC 17011:2017

Die Anforderung, einen Geltungsbereich der Akkreditierung zu formulieren, sowie dessen verbindliche Elemente sind in ISO/IEC 17011:2017 wie oben beschrieben klar festgelegt. Die nicht verbindlichen Inhalte und der Detaillierungsgrad, die in Geltungsbereichen enthalten sein sollten, gehen in ISO/IEC 17011:2017 aus Verweisen auf Geltungsbereiche in anderen Abschnitten hervor.

In Abschnitt 3.22, der Definition von **Begutachtung**, ist festgelegt, dass die Begutachtung einer Konformitätsbewertungsstelle in einem definierten Geltungsbereich erfolgen muss. Dies bedeutet, dass

eine vereinbarte Angabe zum Geltungsbereich hinreichend detailliert sein muss, um den Umfang der Begutachtung zu definieren.

Gemäß 7.2.1 (c) muss der Antrag auf Akkreditierung einen klar definierten Geltungsbereich umfassen. Klar definiert bedeutet hinreichend detailliert, um der Akkreditierungsstelle zu ermöglichen, ein geeignetes Begutachtungsteam zusammenzustellen.

Einige andere Abschnitte der ISO/IEC 17011:2017 beziehen sich auf den Geltungsbereich in Beziehung zur Auswahl von Begutachtungsteams, insbesondere:

Aus Abschnitt 3.32, der Definition von „Fachexperte“, geht hervor, dass die zu begutachtenden Geltungsbereiche und die Definition der Kompetenzen eines Begutachtungsteams zueinander in Beziehung stehen sollten. Da jede Einzelperson über Sachkenntnisse von unterschiedlicher Breite und Tiefe verfügt, setzt die wirksame Auswahl des passenden Teammitglieds für eine Begutachtungsaufgabe ein bestimmtes Maß an Detailliertheit bei der Definition des zu begutachtenden Geltungsbereichs voraus.

Gemäß Abschnitt 7.4.1 muss die Akkreditierungsstelle ein Begutachtungsteam benennen, das aus einem Teamleiter und, wo erforderlich, aus einer angemessenen Anzahl von Begutachtern und Fachexperten für den zu begutachtenden Geltungsbereich besteht. Bei der Auswahl des Begutachtungsteams muss die Akkreditierungsstelle sicherstellen, dass die für jede Beauftragung mitgebrachte Sachkenntnis angemessen ist. Insbesondere muss das Team als Ganzes:

- a) über angemessene Kenntnisse im jeweiligen Geltungsbereich der Akkreditierung verfügen;
- b) über ausreichendes Verständnis verfügen, um eine zuverlässige Begutachtung der Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle innerhalb ihres Geltungsbereichs der Akkreditierung durchzuführen.“

Wird der Geltungsbereich der Akkreditierung nicht präzise genug definiert, ist es schwierig darzulegen, dass Abschnitt 7.4.1 erfüllt ist.

1.3 Andere Verwendungszwecke von Geltungsbereichen

Geltungsbereiche werden von verschiedenen Parteien auch für die folgenden Zwecke angewendet und diese Anwendungen sollten bei der Erstellung des Geltungsbereichs berücksichtigt werden.

- Auftraggeber von Inspektionsstellen: für die Suche nach einer Inspektionsstelle, die gegenwärtig für bestimmte Inspektionen akkreditiert ist
- Akkreditierungsstellen: zur Definition von Umfang und Grenzen der erteilten Akkreditierung
- Inspektionsstellen und andere interessierte Kreise: um festzulegen, wofür die Inspektionsstelle angeben kann, akkreditiert oder nicht akkreditiert zu sein
- Behörden/Regelsetzer und Programmeigner: um sicherzustellen, dass ihre Anforderungen durch die Akkreditierung abgedeckt sind

1.4 Literaturhinweise

<i>ISO/IEC 17011:2017</i>	<i>Konformitätsbewertung – Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren</i>
<i>ISO/IEC 17020:2012</i>	<i>Konformitätsbewertung – Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen</i>
<i>ILAC P15:07/2016</i>	<i>Anwendung von ISO/IEC 17020:2012 auf die Akkreditierung von Inspektionsstellen</i>

2 Definition des Geltungsbereichs der Akkreditierung

2.1 Beschreibung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der Akkreditierung beschreibt den Umfang und die Grenzen der Kompetenz, wie sie durch Akkreditierungsbegutachtungen festgelegt werden.

Der Geltungsbereich der Akkreditierung muss hinreichend detailliert festgelegt werden, um die interessierten Kreise, wie z. B. Inspektionsstellen, Akkreditierungsstellen, Behörden, Programmeigner und Auftraggeber von Inspektionsstellen genau informieren zu können, welche Inspektionsbereiche von der Sicherheit einer unabhängigen Kompetenzbegutachtung profitieren.

Definition der in dieser Anleitung verwendeten Komponenten des Geltungsbereichs

Diese Definitionen dienen der Klarstellung von Begriffen, die in der ISO/IEC 17020:2012 verwendet werden, in der Norm aber nicht definiert sind. Der Begriff „Typ der Inspektion“ wird in diesem Dokument nicht definiert, da er in Abschnitt 6.1.2 der Norm, in welchem er verwendet wird, als allgemeiner Begriff verstanden wird, der auch andere Merkmale von Inspektionen umfasst. Er ist außerdem aufgrund möglicher Verwechslungen mit anderen Verwendungen des Wortes „Typ“ kein bevorzugter Begriff.

Typ der Inspektionsstelle

Jeder Gegenstand des Geltungsbereichs sollte mit einem Grad an Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit den Definitionen von Typ A, B oder C aus Anhang A zu ISO/IEC 17020:2012 eingestuft werden, um akkreditiert werden zu können.

Ein bestimmter Gegenstand des Geltungsbereichs kann nicht mehr als einen Unabhängigkeitstyp haben.

Hinweis:

Gemäß ISO/IEC 17020:2012 können Inspektionsstellen auf der Grundlage ihres dargelegten Unabhängigkeitsgrads als Typ A, B oder C eingestuft werden. In diesem Dokument wird anerkannt, dass eine Inspektionsstelle gemäß den Kriterien in Anhang A zu ISO/IEC 17020:2012 über verschiedene Unabhängigkeitsgrade für verschiedene Gegenstände des Geltungsbereichs verfügen kann. In dieser Anleitung wird nicht gefordert, die einzelnen Gegenstände des Geltungsbereichs als Typ A, B oder C zu kennzeichnen, jedoch wird anerkannt, dass dies unter bestimmten Umständen angemessen sein kann.

Inspektionskategorie

Die Inspektionskategorie bezieht sich auf die Art des inspizierten Gegenstands gemäß der Aufzählung in der Definition von Inspektion in ISO/IEC 17020:2012, d. h. **Produkt, Prozess, Dienstleistung** oder **Anlage**. Zur weiteren Erläuterung siehe den Hinweis zu Inspektionskategorien am Ende dieses Leitfadens.

Hinweis:

Der Begriff „Inspektionskategorie“ wird in diesem Dokument nur als Überschrift für die Erstellung von Geltungsbereichen verwendet. Die verfügbaren Kategorien sind auf die in der Definition von Inspektion in ISO/IEC 17020:2012: 3.1 aufgeführten Kategorien beschränkt. Das Verständnis dieser Kategorien wird weiterhin durch Hinweis 1 sowie die Abschnitte 3.2, 3.3 und 3.4 aus ISO/IEC 17020:2012 und Abschnitt 3.1a aus ILAC P15 klargestellt.

Durch Verwendung des Begriffs „Inspektionskategorie“ werden keine Anforderungen oder Komplexität hinzugefügt. Es handelt sich lediglich um einen Sammelbegriff für die vier Wörter, die in der Definition von Inspektion in ISO/IEC 17020:2012 hervorgehoben sind.

Die Bedeutung dieser vier Kategorien besteht darin, dass die Überprüfung von Dingen die nicht als **Produkt, Prozess, Dienstleistung** oder **Anlage** kategorisiert werden können, außerhalb der Definition der Inspektion liegt und deshalb nicht als Inspektion nach ISO/IEC 17020:2012 akkreditiert werden kann.

Inspektionsfeld

Ein umfangreiches Tätigkeitsgebiet, in dem Inspektion genutzt wird. Inspektionsfelder können, sofern zutreffend, in Teilfelder aufgeteilt werden. (Beispiele siehe Tabelle 1)

Hinweis:

In diesem Leitfaden wird die Zahl der Ebenen für die Unterteilung von Inspektionsfeldern in Teilfelder nicht limitiert. Im Allgemeinen dient die Unterteilung von Inspektionsfeldern der Risikominderung. Teilfelder können verwendet werden, um die Definition der vom Geltungsbereich der Akkreditierung abgedeckten Produkte, Prozesse, Dienstleistungen oder Anlagen systematisch enger einzuzugrenzen. Teilfelder von Inspektionsfeldern können verwendet werden, um verschiedene Inspektionstätigkeiten für bestimmte Produkte, Prozesse, Dienstleistungen oder Anlagen zu definieren.

Teilfelder von Inspektionsfeldern sollten nicht verwendet werden, um verschiedene Inspektionsphasen oder -kategorien zu definieren, da dies Begrifflichkeiten sind, die in diesem Dokument gesondert behandelt werden.

Inspektionsbereich

Rahmen der Inspektionstätigkeit innerhalb eines Inspektionsfeldes oder Teilfeldes, der durch geeignete textuelle oder numerische Kriterien bestimmt wird. (Beispiele siehe Tabelle 1) Hat eine Inspektionsstelle ihre Kompetenz zur Inspektion aller in den Inspektionsfeldern und Teilfeldern aufgeführten Gegenstände dargelegt, muss kein Inspektionsbereich angegeben werden.

Hinweis:

Der Inspektionsbereich wird verwendet, um die im Rahmen eines Inspektionsfeldes oder Teilfeldes inspizierten Gegenstände einzugrenzen. Der Inspektionsbereich ist üblicherweise das detaillierteste Kriterium zur Definition der Gegenstände, die im Rahmen eines bestimmten Geltungsbereichs der Akkreditierung inspiziert werden können.

Inspektionsphase

Dies ist der Punkt im Lebenszyklus eines Produkts, Prozesses, einer Dienstleistung oder einer Anlage, an dem die Inspektion stattfindet. (Beispiele siehe Tabelle 1)

Hinweis:

Die Inspektionsphasen sind von Bedeutung, wenn für Inspektionen desselben Gegenstands zu verschiedenen Zeitpunkten verschiedene Inspektionskompetenzen (Wissen, Fähigkeiten und Erfahrung) erforderlich sind. Inspektionsphasen sollten nur verwendet werden, wenn sie relevant sind.

Inspektionsanforderungen

Dies sind Kriterien, gegen die durch eine Inspektion die Konformität bewertet wird. (Beispiele siehe Tabelle 1)

Hinweis:

Inspektionsanforderungen werden zumeist in veröffentlichten Normen, Vorschriften, Regeln für Inspektionsprogramme, Inspektionsverfahren oder vertraglichen Anforderungen ausgedrückt, es können aber auch allgemeine Anforderungen sein, wie z. B. Sicherheit oder Gebrauchstauglichkeit, die auf sachverständiger Beurteilung beruhen.

2.2 Inspektionsstellen mit mehreren Standorten

Einige Inspektionsstellen bieten Inspektionsleistungen von mehreren physischen oder virtuellen Standorten aus an, jedoch nicht dieselben akkreditierten Inspektionsleistungen von allen Standorten aus. Es ist wichtig, dass Akkreditierungsstellen, Inspektionsstellen und Nutzer von Inspektionsleistungen klar verstehen, welche Inspektionstätigkeiten als akkreditierte Dienstleistungen von einem Standort aus angeboten werden. Akkreditierungsstellen sollten sicherstellen, dass ihre Geltungsbereiche den Umfang und die Grenzen der Dienstleistungen, die Gegenstand von Akkreditierungsbegutachtungen sind, klar darstellen.

2.3 Interne Kalibrierung von Messmitteln

Wird es einer Inspektionsstelle durch eine Akkreditierungsstelle gestattet, während der Inspektion verwendete Messmittel intern zu kalibrieren, sollte diese Tätigkeit nicht in den Geltungsbereich der Akkreditierung aufgenommen werden.

Hinweis:

Die Akkreditierung nach ISO/IEC 17020 ist für Organisationen, die Gerätekalibrierung als Dienstleistung anbieten, nicht geeignet.

2.4 Messungen als integraler Bestandteil von Inspektionen

Einige Inspektionen beinhalten Messungen, wie z. B. die Messung des hydrostatischen Drucks oder Temperaturmessungen. Eine Inspektionsstelle kann solche Messungen durchführen, sofern diese ein dokumentierter Teil einer akkreditierten Inspektion sind und die Inspektionsstelle die Kompetenz und Fähigkeit zur Durchführung der Messung dargelegt hat. Als integraler Bestandteil einer akkreditierten Inspektion sollte die Messung nicht ausdrücklich in einen Geltungsbereich nach ISO/IEC 17020:2012 aufgenommen werden.

Führt die Inspektionsstelle die Messtätigkeit in anderen Zusammenhängen als im Rahmen von Inspektionen durch, die durch ihren Geltungsbereich der Akkreditierung abgedeckt sind, kann sie für die Messtätigkeit allein nicht behaupten nach ISO/IEC 17020:2012 akkreditiert zu sein.

2.5 Einschränkung des Geltungsbereichs

In Abschnitt 3.1 von ISO/IEC 17011:2017, der Definition von Akkreditierung, ist klar festgelegt, dass die Akkreditierung auf diejenigen Konformitätsbewertungstätigkeiten beschränkt ist, für deren Durchführung eine Organisation ihre Kompetenz dargelegt hat. „Es ist daher nicht angemessen, eine Konformitätsbewertungsaufgabe in einen Geltungsbereich der Akkreditierung aufzunehmen, wenn die Konformitätsbewertungsstelle nicht in der Lage ist, die jeweilige Kompetenz darzulegen.“ ILAC P15: Abschnitt 6.3.1b weist jedoch darauf hin, dass es möglich ist, die Inspektion oder Bewertung von Nachweisen, einschließlich von Dritten bereitgestellter Ergebnisse oder Berichte, in den Geltungsbereich der Akkreditierung aufzunehmen, um eine Konformitätsbewertungsentscheidung zu treffen. In diesem Fall ist die Inspektion bestimmter Arten von Nachweisen, wie z. B. Berichten oder Aufzeichnungen, eine eigenständige Inspektion.

Bei der Entscheidung über den Grad an Detailliertheit, der in den Geltungsbereich der Akkreditierung aufgenommen werden soll, sollte eine Akkreditierungsstelle die Bedürfnisse aller Beteiligten und sowohl den Nutzen als auch die Risiken berücksichtigen, die mit dem angegebenen Grad an Detailliertheit verbunden sind.

2.6 Konsistenz des Geltungsbereiches

Es gilt als gute Praxis für Akkreditierungsstellen, Geltungsbereiche so weit wie möglich mit standardisierten Wörtern, Sätzen, Konzepten, Definitionen oder anderen Mitteln auszudrücken. Diese Praxis trägt dazu bei, dass Geltungsbereiche für Organisationen, die gleichwertige Dienstleistungen anbieten, einheitlich und unparteiisch ausgedrückt werden und verbessert außerdem die Suchfunktionen.

2.7 Komponenten eines Inspektionsbereichs

Der Geltungsbereich der Inspektion wird üblicherweise mittels Parameter wie die in Tabelle 1 beschriebenen definiert.

Nicht für jeden Inspektionsbereich werden all diese Parameter benötigt, und für einige Inspektionsbereiche werden möglicherweise zusätzliche Parameter benötigt.

Wenn die Beschreibung des Geltungsbereichs der akkreditierten Tätigkeiten in einem Programmdokument festgelegt ist, sollte dieses befolgt werden.

Tabelle 1: Typische Parameter für die Beschreibung des Geltungsbereichs der Akkreditierung für eine Inspektion (siehe auch den Anwendungshinweis in ILAC P15:5.1.3a.)

Parameter	Anmerkung/Erklärung
<p>a) Typ (A, B oder C) <i>(gemäß Definition in ISO/IEC 17020:2012, Anhang A)</i></p>	<p>Jede akkreditierte Inspektionstätigkeit muss den Anforderungen aus ISO/IEC 17020:2012 Anhang A entsprechen.</p> <p>Verschiedene Inspektionstätigkeiten, die von derselben Inspektionsstelle durchgeführt werden, können unterschiedliche Typen (A, B oder C) haben.</p>
<p><u>b)</u> Inspektionskategorie z. B. Produkt, Prozess, Dienstleistung oder Anlage <i>(wie in der Definition von Inspektion in ISO/IEC 17020:2012 aufgeführt)</i></p>	<p>Um nach ISO/IEC 17020:2012 akkreditiert zu werden, müssen sich die Inspektionstätigkeiten einer dieser Kategorien zuordnen lassen.</p> <p>Siehe die Hinweise zu Inspektionskategorien und Terminologie im Anschluss an diese Tabelle.</p>
<p><u>c)</u> Inspektionsfeld z. B. Ingenieurwesen, Landwirtschaft, Fracht, Waren, Industrieprodukte usw.</p> <p>Beispiele für Teilfelder des Inspektionsfeldes Ingenieurwesen</p> <ul style="list-style-type: none"> Maschinenbau Hochbau Elektrotechnik Chemieingenieurwesen <p>Beispiele für Teilfelder von Maschinenbau</p> <ul style="list-style-type: none"> Druckgeräte Kräne und Hebezeuge Rotierende Maschinen 	<p>Das „Inspektionsfeld“ ist ein breites Feld der Inspektionsarbeiten und ist gemäß ISO/IEC 17011:2017 Abschnitt 7.8.3 (b) erforderlich.</p> <p>Akkreditierungsstellen können zur Unterteilung der Inspektionsfelder in Teilfelder so viele Ebenen verwenden, wie sie für die von ihnen angebotenen Akkreditierungsbereiche für angemessen halten.</p> <p>Akkreditierungsstellen sollten sich der Gefahren der Erteilung einfacher Geltungsbereiche einer Akkreditierung bewusst sein, die weite Inspektionsfelder abdecken. Die Akkreditierungsstelle muss eine ausreichende Begutachtung vorgenommen haben, um ihre Entscheidung zu begründen, dass die Inspektionsstelle über die Kompetenz zur Durchführung aller Inspektionen verfügt, die durch die Beschreibungen der Inspektionsfelder im veröffentlichten Geltungsbereich abgedeckt werden.</p>

<p>d) Inspektionsbereich</p> <p>Der Inspektionsbereich ist üblicherweise das detaillierteste Kriterium zur Definition der Gegenstände, die im Rahmen eines bestimmten Akkreditierungsbereichsgegenstands inspiziert werden können.</p> <p>Beispiel für einen Inspektionsbereich im Feld Kräne und Feld Portalkrane</p> <p>< 100T SWL</p>	<p>Mit dem Inspektionsbereich werden Kompetenzgrenzen in einem Feld oder Teilfeld festgelegt.</p> <p>Wird kein Inspektionsbereich angegeben, bedeutet dies, dass die Inspektionsstelle über die Kompetenz verfügt, alle Inspektionsobjekte, die unter die Beschreibung eines Inspektionsfeldes oder -teiles fallen, zu inspizieren.</p>
<p>e) Phase des Produkts, während der die Inspektion stattfindet</p> <p>z. B. Entwurf, Baumusterprüfung, Erstinspektion, Fertigung, Montage, wiederkehrende Prüfung, Reparatur oder Änderung, Überwachung während der Herstellung, Aussaat, Ernte, Lagerung, Versand (einschließlich Behälterbefüllung) usw.</p>	<p>Die Begriffe für die Phasen, während denen eine Inspektion stattfindet, können sich je nach Branche unterscheiden. Auch das Fehlen von Phasen ist in einigen Fällen möglich. Phasen sind erforderlich, wenn zu verschiedenen Phasen eines Produkts unterschiedliche Kompetenzen des Inspektors benötigt werden.</p>
<p>f) Inspektionsanforderungen oder -kriterien</p> <p>Dies sind eindeutige Verweise auf Normen, Spezifikationen (einschließlich Spezifikationen von Auftraggebern oder interne Spezifikationen, und, sofern erforderlich, Inspektionsverfahren), Vorschriften, Inspektionsprogramme oder andere Dokumente, die Anforderungen enthalten, gegen die die Inspektion durchgeführt wird.</p> <p>Falls keine veröffentlichten Normen oder spezifischen Kriterien vorhanden sind, nach denen die Einhaltung der Anforderungen beurteilt wird, kann der Begriff „allgemeine Anforderungen“ verwendet werden.</p> <p>Beispiele für allgemeine Anforderungen beinhalten Sicherheitserklärungen oder die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, die ausschließlich auf sachverständiger Beurteilung und nicht auf dem Vergleich mit veröffentlichten Kriterien beruhen.</p>	<p>Die Aufnahme von Inspektionskriterien ist gemäß ISO/IEC 17011:2017 Abschnitt 7.8.3(b) erforderlich.</p> <p>Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte der Geltungsbereich der Akkreditierung falls erforderlich das Datum, die Revisionsnummern oder andere eindeutige Kennungen von Normen, Teilen von Normen, Vorschriften, vertraglichen Anforderungen, Programmregeln usw. enthalten.</p> <p>Bei einer großen Zahl ähnlicher Normen oder Spezifikationen, die dieselbe Kompetenz erfordern, können diese unter Verwendung eines geeigneten zusammenfassenden Texts gruppiert werden.</p>

Hinweis zu Inspektionskategorien

Bei der Betrachtung des Geltungsbereichs der Akkreditierung von Inspektion soll die Definition von Inspektion in ISO/IEC17020:2012 dabei helfen, sich genau auf das zu konzentrieren, was von der Inspektionsstelle inspiziert wird. Der Begriff „Inspektionskategorie“ wird in diesem Leitfaden als Sammelbegriff für die vier „Kategorien“ verwendet, die in der Definition von Inspektion in ISO/IEC17020:2012 enthalten sind (**Produkt, Prozess, Dienstleistung** und **Anlage**).

Eine Akkreditierungsstelle sollte sorgfältig prüfen, zu welcher Inspektionskategorie eine bestimmte Inspektion gehört, da sich die Inspektion eines Produkts stark von der Inspektion des zur Herstellung des Produkts verwendeten Prozesses oder der Eignung eines Produkts in einer bestimmten Anlage unterscheidet. Die korrekte Zuordnung der Kategorie trägt dazu bei, dass bei der Begutachtung geeignete Sachkenntnis eingesetzt wird. Die Angabe der Kategorie in veröffentlichten Geltungsbereichen hilft außerdem potenziellen Auftraggebern bei der Auswahl einer akkreditierten Inspektionsstelle mit den spezifischen Kompetenzen, die sie benötigen.

Hinweis zur Terminologie von Inspektionskategorien

Es können alternative Wörter für diese Kategorien verwendet werden. Beispielsweise können statt „Produkt“ Wörter wie „Ware“ oder „Bericht“ oder andere Wörter verwendet werden, die der Beschreibung des Ergebnisses eines Prozesses dienen. Die mit den Definitionen von **Produkt, Prozess, Dienstleistung und Anlage** ausgedrückten Konzepte sind wichtig, zu ihrer Beschreibung können in verschiedenen Branchen oder Sektoren jedoch andere Wörter verwendet werden.

Anhang A enthält Beispiele für Inspektionskategorien.

Anhang B enthält Beispiele für den Inhalt von Geltungsbereichen.

Anhang A – Beispiele für Inspektionskategorien

Beispiel Inspektionskategorie – Maschinenbau

- Ein Druckbehälter kann während der Herstellung als **Produkt** (Ergebnis des Herstellungsprozesses) inspiziert werden, wobei die Konformitätsbewertungsentscheidung sich auf die Übereinstimmung mit dem genehmigten Entwurf bezieht.
- Es kann aber auch der **Prozess** der Herstellung eines Druckbehälters inspiziert werden, wobei die akkreditierte Inspektionsstelle die Umsetzung eines dokumentierten Prozesses begutachtet und sicherstellt, dass angemessen qualifizierte Personen daran beteiligt sind und alle Aufzeichnungen über Materialien, Prüfungen usw. vorhanden sind und dokumentiert werden. Dies würde eher einem technischen Audit entsprechen als einer praktischen Inspektion. Die Konformitätsbewertungsentscheidung würde sich auf die Übereinstimmung mit dem genehmigten Prozess beziehen.
- Ein Druckbehälter kann auch als Teil einer **Anlage** inspiziert werden, wobei sich die Konformitätsbewertung auf die Sicherheit oder die Eignung des Behälters für eine bestimmte Anwendung beziehen kann und die dazugehörigen Geräte- und Prozessanforderungen berücksichtigt werden.
- Der Druckbehälter kann auch während des Betriebs als **Produkt** inspiziert werden. In diesem Fall wäre das Produkt das Ergebnis von Drücken, Temperaturen und Materialien im Behälter im Laufe einer bestimmten Zeit und die Konformitätsbewertungsentscheidung könnte sich auf die geschätzte Restlaufzeit des Behälters oder seine gegenwärtige Sicherheit beziehen.

In den genannten vier Fällen, die sich alle auf denselben Druckbehälter beziehen, sind je nachdem, ob es sich um die Inspektion des Produkts eines Fertigungsprozesses, des Prozesses selbst oder eines Teils einer Anlage handelt, sehr unterschiedliche Kompetenzen erforderlich. Akkreditierungsstellen müssen zwischen diesen Inspektionskategorien unterscheiden, da z. B. eine Inspektionsstelle über alle erforderlichen Kompetenzen verfügen kann, die den Geltungsbereich „Druckbehälterinspektion“ rechtfertigen, während eine andere Inspektionsstelle möglicherweise nur über Kompetenzen für zwei dieser Kategorien verfügt und der Geltungsbereich „Druckbehälterinspektion“ daher irreführend wäre.

In den beiden obigen Beispielen zur Kategorie „Produkt“ unterscheiden sich die Kompetenzen ebenfalls, da die Inspektion zu unterschiedlichen Phasen stattfindet.

Beispiel Inspektionskategorie – Agrarindustrie

In der Agrarindustrie könnten sich die folgenden Inspektionen auf viele Nutzpflanzen beziehen.

- Das Saatgut kann vor der Aussaat inspiziert werden. In diesem Fall ist das Saatgut das Produkt eines natürlichen Prozesses und die Konformitätsbewertungsentscheidung würde sich auf die richtige Saatgutsorte, das Fehlen von Kontaminationen, Krankheiten, Schäden usw. beziehen.
- Es kann jedoch auch der Prozess des Anbaus von Nutzpflanzen inspiziert werden, wobei die Konformitätsbewertungsentscheidung darin bestehen würde, zu bestätigen, dass Wasserbewirtschaftung, Düngemittelwirtschaft, Schädlings- und Krankheitsbekämpfung usw. geeignet waren oder sich nach definierten Kriterien, wie sie beispielsweise für die ökologische Produktion gelten, richteten.
- Außerdem könnte die Dienstleistung eines Auftragnehmers, der geerntete Produkte transportiert, inspiziert werden. Die Konformitätsentscheidung könnte sich in diesem Fall auf die Eignung der Fahrzeuge zur Vermeidung von Verunreinigungen, Verlust, Verderb usw. und die pünktliche Beförderung im Zusammenhang mit vertraglichen Verpflichtungen beziehen.
- Ebenso könnte eine Anlage zur Lagerung von Lebensmitteln dahingehend inspiziert werden, ob sie über geeignete Einrichtungen verfügt, um Verderb oder Verlust zu verhindern und die wirksame Rückverfolgbarkeit und den Abgleich der ein- und ausgehenden Mengen ermöglicht.

Diese vier Beispiele können sich alle auf die gleiche Pflanze beziehen; die Kompetenzen, die von den Inspektoren verlangt werden, wären jedoch in jedem Fall unterschiedlich. In einigen Fällen wäre die erforderliche Sachkenntnis sehr spezifisch für die betreffende Pflanze, in anderen kann die erforderliche Kompetenz für jede Nutzpflanze oder jedes Lebensmittel gelten, und in wieder anderen kann sich die erforderliche Kompetenz auf Fahrzeuge, Gebäude, Einrichtungen oder Vertragsmanagement und Buchhaltung beziehen, die nicht spezifisch für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Ware sind.

Daher ist es für die Auswahl des Begutachtungsteams und die Bereitstellung klarer und eindeutiger Informationen für die Inspektionsstelle und die Auftraggeber akkreditierter Inspektionsstellen sowie Behörden usw. von entscheidender Bedeutung, dass die geeignete Inspektionskategorie bestimmt wird.

Anhang B – Beispiele für den Inhalt des Inspektionsbereichs

Die Beispiele in diesem Anhang wurden kommentiert, um die verschiedenen Komponenten des Geltungsbereichs, wie in diesem Dokument beschrieben, zu kennzeichnen.

Der kursiv gedruckte Text ist nicht Teil der Darstellung des Geltungsbereichs, er dient nur zur Kommentierung und Erläuterung.

Diese Beispiele dienen **nicht** dazu, eine Anleitung zur Darstellung des Geltungsbereichs der Akkreditierung zur Verfügung zu stellen.

Sie sollen zeigen, wie Geltungsbereiche anhand der in diesem Leitfaden beschriebenen Komponenten formuliert werden können.

Viele Akkreditierungsstellen stellen gesonderte Akkreditierungsurkunden und -anhänge aus, die viele Seiten lang sein können. Technisch gesehen sind eine Urkunde und ein Anhang zur Urkunde ein einziges Dokument; aus Gründen der Klarheit wird in diesem Leitfaden jedoch nicht empfohlen oder suggeriert, dass der detaillierte Geltungsbereich in einem einseitigen Dokument dargestellt werden sollte.

Geltungsbereich – Beispiel 1

Name und Logo der Akkreditierungsstelle NAME der Inspektionsstelle Akkreditierungsnummer 1234					
Adressen und Kontaktdaten der Inspektionsstelle					
Hauptgeschäftsstelle oder Hauptstandort			Weitere Standorte (falls abweichend von der Hauptgeschäftsstelle)		
			1 2 3		
Typ (A, B, C)	Inspektionskategorie	Inspektionsfeld (und Teilfelder)	Inspektionsbereich	Inspektionsphase	Inspektionsanforderungen oder -kriterien
A	Produkt	Ingenieurwesen Maschinenbau Kräne und Hebezeuge Mobile Kräne Lose Hebezeuge	<100 T	Fertigung Während des Betriebs Während des Betriebs	EN XXXXX Verordnung Y Sicherheitsbewertung

Feld *Teilfeld* *Bereich* *Phasen* *Inspektionsanforderungen*
Teilfelder nächste Ebene

Diese Prüfstelle ist akkreditiert für die Inspektion bestimmter Kräne im Bereich des Maschinenbaus auf Übereinstimmung mit spezifischen Anforderungen während der Fertigung und des Betriebs sowie für die Inspektion loser Hebezeuge auf Übereinstimmung mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen.

Für die Inspektion der Kräne wurden zwei Phasen ermittelt, da sich die Kompetenzen für die Inspektion bei der Fertigung und während des Betriebs eines Krans erheblich unterscheiden. Dies schließt nicht aus, dass ein Inspektor beide Phasen der Inspektion durchführt.

Geltungsbereich – Beispiel 2

Name und Logo der Akkreditierungsstelle NAME der Inspektionsstelle Akkreditierungsnummer 1234					
Adressen und Kontaktdaten der Inspektionsstelle					
Hauptgeschäftsstelle oder Hauptstandort		Weitere Standorte (falls abweichend von der Hauptgeschäftsstelle)			
		1 2 3			
Typ (A, B, C)	Inspektionskategorie	Inspektionsfeld (und Teilfelder)	Inspektionsbereich	Inspektionsphase	Inspektionsanforderungen oder -kriterien
C	Anlage	Lebensmittel und Landwirtschaft Ställe für lebende Tiere		Vor dem Export	Animal Products Act 1999
C	Produkt	Lebensmittel und Landwirtschaft Untersuchung von lebenden Tieren	Rinder Geflügel*	Schlacht- tierunter- suchung	Animal Products Act 1999

Feld *Teilfeld* *Bereich* *Phasen* *Inspektionsanforderungen*

Diese Inspektionsstelle ist für die Inspektion von Gebäuden und Ställen für lebende Tiere vor der Ausfuhr und die Inspektion bestimmter Tierarten vor der Schlachtung akkreditiert.

Beide Teile des Geltungsbereichs wurden dem **Inspektionsfeld** Lebensmittel und Landwirtschaft zugeordnet, die Anforderungen an die Kompetenzen der Inspektoren sind jedoch völlig unterschiedlich, was sich in den verschiedenen Inspektionskategorien widerspiegelt.

Im ersten Fall wurde ermittelt, dass die Kompetenzen der Inspektoren der Anlagen nicht von der Art des Tieres abhängen, für das die Anlage verwendet wird, und daher wurde kein Inspektionsbereich festgelegt.

Im zweiten Fall unterscheiden sich die Kompetenzen je nach Art des „Produkts“ (Tiers), weshalb der Inspektionsbereich herangezogen wurde, um die als notwendig erachtete detaillierte Unterteilungen vornehmen zu können.

*In diesem Fall wird der Inspektionsbereich im Dokument über die Inspektionsanforderungen definiert. In anderen Fällen hätten die Tierarten als Teilfelder des Inspektionsfeldes angegeben werden können.

Geltungsbereich – Beispiel 3

Name und Logo der Akkreditierungsstelle NAME der Inspektionsstelle Akkreditierungsnummer 1234					
Adressen und Kontaktdaten der Inspektionsstelle					
Hauptgeschäftsstelle oder Hauptstandort		Weitere Standorte (falls abweichend von der Hauptgeschäftsstelle)			
		1 2 3			
Typ (A, B, C)	Inspektionskategorie	Inspektionsfeld (und Teilfelder)	Inspektionsbereich	Inspektionsphase	Inspektionsanforderungen oder -kriterien
A	Prozess	Industrieprodukte Bauprodukte Werkseigene Produktionskontrolle	Bauglas Brand-schutz-produkte	Fertigung	EN XXXXX EN YYYYYY

Feld *Teilfeld* *Bereich* *Phase* *Konformitätskriterien*
Teilfeld nächste Ebene

Diese Inspektionsstelle ist für die Inspektion des vom Hersteller eingeführten werkseigenen Fertigungskontrollsystems zur Sicherstellung der Qualität der Herstellung von Bauprodukten akkreditiert. Die Konformitätsbewertungsentscheidung bezieht sich darauf, ob der im Dokument mit den Konformitätskriterien definierte **Prozess** der werkseigenen Fertigungskontrolle eingehalten wird.